

Reglement über die Unterstellung und die laufende Aufsicht

(Aufsichtsreglement OSFIN)

Version vom 25. Mai 2020

Gestützt auf die Statuten der Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister OSFIN erlässt der Vorstand des Vereins die nachfolgenden Bestimmungen:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

§1 Zweck und Inhalt

Das vorliegende Reglement legt die Voraussetzungen und das Unterstellungsverfahren sowie die laufende Aufsicht über die Beaufsichtigten fest.

Kapitel 2: Unterstellung

§2 Anspruch auf Unterstellung

¹ Gestützt auf Art. 21 FINIV haben Vermögensverwalter und Trustees Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation, wenn ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

² Vermögensverwalter und Trustees (nachfolgend: das Finanzinstitut) verfügen über interne Vorschriften und eine Betriebsorganisation, welche die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sicherstellen, wenn sie insbesondere die Voraussetzungen von Art. 9 FINIG, Art. 12 und 23 FINIV und Art. 23 bis 27 GwV-FINMA sowie – soweit auf sie anwendbar – diejenigen von Art. 21 bis 27 FIDLEG und Art. 23 bis 30 FIDLEV erfüllen.

§3 Unterstellungsgesuch

¹ Mit Einreichung des zweifach rechtsgültig unterzeichneten – und von OSFIN zur Verfügung gestellten standardisierten – Vertrags über die Unterstellungsprüfung beauftragt das Finanzinstitut OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister (nachfolgend: OSFIN) mit der Prüfung der Unterstellungsvoraussetzungen sowie Vorprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen.

² Nach Erhalt des unterzeichneten Vertrags lässt OSFIN dem Finanzinstitut die Rechnung für die Gebühren der Unterstellungsprüfung gemäss Gebührenreglement sowie ein Exemplar des von OSFIN gegengezeichneten Vertrags zukommen. Erst nach Zahlungseingang wird darauf eingetreten.

§4 Einreichung notwendiger Dokumente

¹ Damit OSFIN die Prüfung der Unterstellungsvoraussetzungen sowie Vorprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen vornehmen kann, muss das Finanzinstitut OSFIN alle dafür notwendigen Dokumente zur Verfügung stellen.

² So gewährt das Finanzinstitut OSFIN Zugang zu der dafür von der FINMA errichteten Plattform und reicht alle notwendigen Dokumente auf die Plattform ein.

§5 Fehlende Dokumente

¹ OSFIN holt die fehlenden Dokumente und Informationen beim Finanzinstitut ein. Dabei setzt sie ihm eine angemessene – und auf Gesuch erstreckbare – Frist.

² Erhält OSFIN die fehlenden Informationen oder Dokumente nicht innerhalb der angesetzten Frist, stellt sie fest, dass sie die Erfüllung der Unterstellungsvoraussetzungen nicht bestätigen kann; entsprechend kann sie den Vertrag über die Unterstellungsprüfung gemäss dessen Bestimmungen beenden.

§6 Prüfung des Unterstellungsgesuchs und Vorprüfung der FINMA-Bewilligung

¹ OSFIN prüft die Unterstellungsvoraussetzungen nach Erhalt des Zugangs zu allen notwendigen Unterlagen.

² Parallel zur Prüfung der Unterstellungsvoraussetzungen führt OSFIN eine Vorprüfung der FINMA-Bewilligung durch und bereitet die von der FINMA in diesem Rahmen von ihr verlangten Unterlagen vor.

³ Um die Unterstellungsvoraussetzungen zu erfüllen, muss das Finanzinstitut über interne Vorschriften und eine Betriebsorganisation verfügen, welche die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sicherstellen. OSFIN führt eine materielle Prüfung des Gesuchs

gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften mit Hilfe eines standardisierten internen Formulars durch.

§7 Unterstellung

¹ Erachtet OSFIN die Unterstellungsvoraussetzungen als gegeben, lässt sie dem Finanzinstitut einen Aufsichtsvertrag in zweifacher Ausfertigung zur Unterzeichnung zukommen. Dieser legt die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Unterstellung und der laufenden Aufsicht fest.

² Nach Eingang des unterzeichneten Aufsichtsvertrags bei OSFIN erhält das Finanzinstitut eine Bestätigung über die Erfüllung der Unterstellungsvoraussetzungen (nachfolgend: Anschlussbestätigung) sowie ein Exemplar des gegengezeichneten Aufsichtsvertrags.

§8 Bewilligungsgesuch

¹ Nach Erhalt der von OSFIN ausgestellten Anschlussbestätigung reicht das Finanzinstitut das Bewilligungsgesuch bei der FINMA ein.

² Das Bewilligungsgesuch ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anschlussbestätigung bei der FINMA einzureichen. Nach unbenutztem Verstreichen dieser Frist und bei späterer Einreichung des Gesuchs bei der FINMA erfolgt durch OSFIN eine erneute Vorprüfung des Gesuchs auf Kosten des Finanzinstituts.

³ Nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs übermittelt OSFIN der FINMA alle Dokumente und Unterlagen, welche der Vorprüfung dienen.

⁴ Reicht das Finanzinstitut das Bewilligungsgesuch bei der FINMA nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung durch OSFIN der Anschlussbestätigung ein, kündigt OSFIN den Vertrag über die Unterstellungsprüfung sowie den Aufsichtsvertrag gemäss deren einschlägigen Bestimmungen.

Kapitel 3: Aufsicht

§9 Beginn der Aufsicht

¹ Die laufende Aufsicht der OSFIN über den Beaufsichtigten beginnt mit Datum der Erteilung durch die FINMA der Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Vermögensverwalter und/oder Trustee.

² Ab diesem Datum erhebt OSFIN Aufsichtsgebühren, welche dem Beaufsichtigten gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt werden. Bei den im Aufsichtsvertrag vorgesehenen Fällen erhebt OSFIN ferner Zusatzgebühren.

§10 Jährliche Prüfungen

¹ Der Beaufsichtigte beauftragt eine von OSFIN zugelassene Prüfgesellschaft mit der jährlichen Prüfung bezüglich der Einhaltung des FINIG, GwG sowie gegebenenfalls des FIDLEG sowie KAG. Die Prüfgesellschaft bestätigt die Annahme des Prüfauftrags schriftlich, sie führt die Prüfung im Auftrag sowie auf Rechnung des Beaufsichtigten, jedoch für OSFIN durch.

² Die Prüfung bildet Gegenstand eines an OSFIN gerichteten Berichts.

³ Die sich OSFIN im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres (Jahr N) unterstellenden Beaufsichtigten reichen den Prüfbericht bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres (Jahr N+1) ein. Diejenigen sich OSFIN im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres unterstellenden Beaufsichtigten reichen den Prüfbericht bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres (Jahr N+2) ein.

⁴ Die erste Prüfung deckt den gesamten Unterstellungszeitraum ab.

⁵ Danach findet die Prüfung jeweils am Ende eines Kalenderjahres statt; der entsprechende Prüfbericht ist OSFIN bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Die Prüfung deckt den Zeitraum ab letzter Prüfung ab.

§11 Prüfperiodizität

¹ Vorausgesetzt, es haben mindestens zwei aufeinanderfolgende Prüfungen bereits stattgefunden, kann OSFIN die Prüfperiodizität gestützt auf die Tätigkeit des Beaufsichtigten und der damit verbundenen Risiken auf maximal vier Jahre erhöhen. Der Beaufsichtigte wird darüber informiert.

² In den prüfungsfreien Jahren reichen die Beaufsichtigten OSFIN einen standardisierten Bericht über die Konformität ihrer Geschäftstätigkeit ein.

§12 Weitere Aufsichtsinstrumente

¹ In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verdacht auf Pflichtverletzungen bzw. bei nicht behobenen Beanstandungen, kann OSFIN weitere Aufsichtsmassnahmen auf Kosten des Beaufsichtigten beschliessen.

§13 Massnahmen bei festgestellten Beanstandungen

¹ Stellt OSFIN Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Mängel fest, so setzt sie dem Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands. Der Beaufsichtigte bestätigt OSFIN fristgerecht, den ordnungsgemässen Zustand wiederhergestellt zu haben.

² OSFIN ergreift die zur Überprüfung des wiederhergestellten ordnungsgemässen Zustands nötigen Massnahmen, je nach Schwere des erhobenen Vorwurfs sowie Risiko des Beaufsichtigten.

³ Verstreicht die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands angesetzte Frist unbenutzt, setzt OSFIN dem Beaufsichtigten eine sehr kurze Nachfrist mit eingeschriebener Mahnung zur Bestätigung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands. Mangels Bestätigung innerhalb der Frist meldet OSFIN den Sachverhalt unverzüglich der FINMA.

Kapitel 4: Aufrechterhaltung der Voraussetzungen und Mitteilung von Änderungen

§14 Aufrechterhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen

¹ Der Beaufsichtigte hat die Unterstellungsvoraussetzungen dauernd einzuhalten.

² Der Beaufsichtigte meldet unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung der Voraussetzungen, welche ihn zur Unterstellung berechtigt haben, schriftlich mit Hilfe des von OSFIN dafür zur Verfügung gestellten Formulars.

³ Erhält OSFIN eine Änderungsmeldung, prüft sie die Aufrechterhaltung der Unterstellungs- und Bewilligungsvoraussetzungen.

⁴ Kommt OSFIN zum Schluss, dass durch den gemeldeten Sachverhalt die Unterstellungs- oder Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, fordert sie den Beaufsichtigten auf, den ordnungsgemässen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen.

⁵ Verfügt der Beaufsichtigte noch über keine FINMA-Bewilligung als Finanzinstitut nach FINIG und wird der ordnungsgemässe Zustand trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der angesetzten Frist nicht wiederhergestellt, darf OSFIN den Vertrag über die Unterstellungsprüfung kündigen.

⁶ Verfügt der Beaufsichtigte über eine FINMA-Bewilligung als Finanzinstitut nach FINIG und untersteht er der laufenden Aufsicht durch OSFIN, wird ferner der ordnungsgemässe Zustand trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der angesetzten Frist nicht wiederhergestellt, informiert OSFIN die FINMA über diesen Sachverhalt.

§15 Wesentliche Änderung der Tatsachen

¹ Bei Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen und von wesentlicher Bedeutung gemäss Art. 8 Abs. 2 FINIG sind, holt der Beaufsichtigte die Bewilligung der FINMA ein, bevor er seine Tätigkeit weiterführt. OSFIN führt die Vorprüfung des Änderungsgesuchs durch.

² Die Bewilligung wesentlicher Änderungen obliegt der FINMA.

Kapitel 5: Ende der Unterstellung und der Aufsicht

§16 Ende der Unterstellung

¹ Der Aufsichtsvertrag kann entweder automatisch und ohne Kündigung erlöschen oder ordentlich gekündigt werden.

² Die Voraussetzungen für die Beendigung der Unterstellung sind im Aufsichtsvertrag festgelegt.

Kapitel 6: Zulassungsprozess für Prüfgesellschaften

§17 Zulassungen

¹ OSFIN erteilt den Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern die Zulassung.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in Art. 43k FINMAG in Verbindung mit Art. 13 und 14 AOV festgelegt.

§18 Zulassungsgesuch

¹ Das Zulassungsgesuch ist OSFIN mit Hilfe eines standardisierten Formulars einzureichen. Die Gebühren für die Zulassungsprüfung werden nach Eingang des Gesuches in Rechnung gestellt.

² Das Zulassungsgesuch wird nach Zahlungseingang von einem Fachspezialist geprüft. Ein internes Formular regelt die Prüfung der Voraussetzungen. Es können zusätzliche Informationen oder Dokumente von der Prüfgesellschaft eingefordert werden.

³ Sind die Zulassungsvoraussetzungen aus Sicht des Fachspezialisten erfüllt, legt dieser das Dossier der Geschäftsführung vor.

⁴ Bei Annahme durch die Geschäftsführung wird die Zulassungsbestätigung der Prüfgesellschaft und den leitenden Prüfern zugeschickt. Diese werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Zulassungsvoraussetzungen jederzeit erfüllt sein müssen, ferner die FINMA-Richtlinien zum Prüfwesen anwendbar sind.

⁵ Der Geschäftsführer führt eine Liste der zugelassenen Prüfgesellschaften und Prüfer.

§19 Aufsicht

¹ Die Prüfgesellschaften werden von OSFIN beaufsichtigt, welche regelmässig die dauerhafte Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen als Prüfgesellschaft oder leitenden

Prüfer, die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen sowie die ordnungsgemässe Dokumentation der Prüftätigkeit überprüft.

² OSFIN führt zudem regelmässig Qualitätskontrollen durch. Sie kann dabei insbesondere Arbeitsunterlagen einfordern, schriftliche oder mündliche Fragen stellen, Fristen ansetzen, Mahnungen versenden, Gespräche vereinbaren, Verweise erteilen, Prüfmandate entziehen oder, bei groben Pflichtverletzungen oder wiederholten Mängeln, die Zulassung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen.

³ Die Qualität der Revisionsarbeit bildet Gegenstand eines Reviews jeweils bei Erhalt eines Prüfberichts. Ein standardisiertes Formular wird dafür verwendet.

⁴ Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bildet Gegenstand einer jährlichen Prüfung durch einen Fachspezialist. Dieser fordert die dafür notwendigen Dokumente und Informationen (Ausbildungsnachweise, Versicherungen usw.) von den zuständigen Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern ein.

Kapitel 7: Schlussbestimmung

§20 Rechtskraft

Das vorliegende Reglement tritt mit Datum der Erteilung an OSFIN durch die FINMA der Bewilligung als Aufsichtsorganisation in Kraft.